



Kindesunterhalt:

Aushilfsjob notfalls erforderlich, um Unterhalt zahlen zu können.

Am 13.11.2013 wurde ein Urteil des Oberlandesgerichts Brandenburg (13 WF 54/13) bekannt, wonach ein unterhaltspflichtiger Vater verpflichtet ist, neben einer Vollzeitstelle zusätzlich noch einen Aushilfsjob anzunehmen, um den Unterhalt für seine minderjährigen Kinder sicherzustellen.

Reicht das Einkommen aus der Vollzeitstelle nicht aus, unter Berücksichtigung des eigenen Selbstbehalts von monatlich 1.000 Euro wenigstens des Unterhalt nach der niedrigsten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle zu zahlen, ist der Unterhaltspflichtige gehalten, einen Aushilfsjob anzunehmen, um wenigstens den Mindestunterhalt für das minderjährige Kind zahlen zu können.

Eine vergleichbare Rechtssprechung ist auch vom Oberlandesgericht Köln bekannt.

Sich also darauf zu berufen, dass der Vollzeitjob leider weniger als 1.000 Euro netto im Monat bringt, hilft nicht weiter!

Rechtsanwalt

Bernd Schöning

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mühlenstraße 101 - 48703 Stadtlohn
Tel. 02563 97670 - Fax 02563 97672

www.schoening-rechtsanwalt.de
zentrale@schoening-rechtsanwalt.de
